

Ueberblick über die Geschichte der Gesellschaft zu Schneidern

Objekttyp: **Chapter**

Zeitschrift: **Der Geschichtsfreund : Mitteilungen des Historischen Vereins Zentralschweiz**

Band (Jahr): **88 (1933)**

PDF erstellt am: **12.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Einige Eintragungen im ältesten Ratsbüchlein lassen den Schluß zu, daß in Luzern im 14. und im Anfange des 15. Jahrhunderts bei verschiedenen Gewerbetreibenden und Handwerkern Bestrebungen in zünftischer Richtung auftraten.⁴ Sie wurden aber vom Rate mit Erfolg unterdrückt. Ein im 17. Jahrhundert von der Bürgerschaft, unter Führung von Mitgliedern der Schneidergesellschaft nochmals unternommener Versuch zur Erlangung zünftischer Rechte, der sogenannte Bürgerhandel, scheiterte kläglich.⁵

Die Luzerner Gesellschaften standen daher rechtlich ungefähr gleich wie diejenigen der Stadt Bern, wo die Entwicklung den gleichen Gang gemacht hatte und ungefähr gleichzeitig abgeschlossen war (1420).⁶ Wenn im Folgenden statt Gesellschaft hie und da der heute in Luzern gebräuchlichere Name Zunft verwendet wird, so ist darunter immer die luzernische Form der Zunft, d. h. die unpolitische, zu verstehen.

II.

Ueberblick über die Geschichte der Gesellschaft zu Schneidern.

Ueber das Zunftwesen in Luzern orientieren am besten Segesser und die neue Kantonsgeschichte.⁷ Nach ihnen fällt die Gründung der ersten luzernischen Handwerker-gesellschaften in das 14. Jahrhundert, vielleicht schon in

Ebenso in Memorabilia Lucernensia (BBl), Bd. 4, pag. 565 ff.: „Die Zünften haben von Anbeginn ihrer Entstehung nie einigen Anteil oder Einfluß auf die Regierung der Stadt gehabt“.

⁴ Ratsbüchlein Ziff. 195, Ziff. 202. Vgl. dazu auch Kantonsgeschichte p. 470 ff.

⁵ Segesser, III, p. 196 ff. — Liebenau, Bauernkrieg.

⁶ Zesiger, p. 44, 63 ff.

⁷ Segesser, II, 354 ff. — Kantonsgeschichte, p. 827 ff.

dessen erste Hälfte. Gründungsdaten konnten bisher allerdings keine festgestellt werden.

Zu den ältern Zünften wird, neben Gerbern, Metzgern, Pfistern, Safran und Affenwagen, auch die Schneiderzunft gezählt werden können. Bereits im Jahre 1411 wird ihr Haus erwähnt.⁸ Die große Zahl Schneider, die für die zweite Hälfte des 14. Jahrhunderts bezeugt ist, läßt den Schluß zu, daß die Gründung ins 14. Jahrhundert anzusetzen sei. Dies umso eher, als unter den 30 Schneidern, die zwischen 1357 und 1386 zu Bürgern angenommen worden sind, sich auch solche aus Straßburg und dem übrigen Elsaß befanden, denen die Handwerkerkorporation von der alten Heimat her geläufig war.⁹ Wahrscheinlich gehörten der Gesellschaft von Anfang an die Tuchleute und Tuchscherer an; denn in der ältesten Urkunde, die über die in der Zunft vertretenen Handwerke Aufschluß gibt (1467), ist die Rede von den „dryen gewerben“.¹⁰

Im Jahre 1417 beteiligte sich die Schneiderstube auch an Abmachungen mehrerer Stuben zur Erreichung gewisser zünftiger Rechte.¹¹ Die schriftlich fixierten Beschlüsse wurden, obwohl die Ausführung vom Rate verboten worden war, über 100 Jahre lang sorgsam gehütet.¹²

Im Jahre 1467 wurden die Weber als Stubengesellen aufgenommen.¹³ Dagegen scheiterte der obrigkeitliche Versuch, die Kürschner 1553 ebenfalls der Schneiderzunft anzugliedern, am Widerstand der Kürschner.¹⁴ Am 9. Februar 1492 kaufte sich das Priesterkapitel der vier Waldstätte das Stubenrecht. Ein Vertrag regelte die gegenseitigen Rechte und Pflichten.¹⁵ Im Jahre 1781 regten die Schneider die Angliederung des Aerztekollegiums an, was jedoch von letzterem abgelehnt wurde.¹⁶ Auf der

⁸ RP I, fol. 235. ⁹ Bürgerbuch.

¹⁰ RB, 2. Brief. ¹¹ RP III, fol. 25.

¹² RB, 6. Brief. ¹³ RB, 2. Brief.

¹⁴ RP 21, fol. 323 b.

¹⁵ RB, 3. Brief. ¹⁶ GO.

Schneiderstube befand sich auch die Lade der Schwarzfärber, die aber der Zunft nicht angehörten.¹⁷

Das 1411 erwähnte Haus der Gesellschaft war wohl bereits dasjenige an der Egg, über dessen Kauf 1432 eine Kundschaft aufgenommen wurde.¹⁸ Es wurde von der Rechtsnachfolgerin der alten Gesellschaft im Jahre 1875 verkauft.¹⁹

Der älteste erhaltene Stubenbrief datiert von 1467,²⁰ die älteste Bruderschaftsordnung von 1465,²¹ das älteste Libell von 1555.²² Alle drei Ordnungen sind nach ihrem Wortlaut teils Erneuerungen alter Satzungen, teils Kodifikation längst geltenden Gewohnheitsrechtes. Libell und Stubenrecht wurden in der Folge mehrfach abgeändert, ersteres letztmals im Jahre 1797.

Die aufgeregteste Zeit erlebte die Gesellschaft zur Zeit des Bauernkrieges, wo sich ein großer Teil des sog. Bürgerhandels in ihren Räumen abspielte und eine Reihe ihrer Mitglieder wegen hervorragender Teilnahme an diesem letzten Versuche zur Einführung des Zunftregimentes schwere Strafen erlitt, so alt Stubenmeister Melch. Rüttimann und die Brüder Niklaus und Wilhelm Probstatt.²³

In den Stürmen der helvetischen Revolution verschwanden die Privilegien und der größte Teil des Vermögens, die Gesellschaft als solche hörte auf zu bestehen. Sie konstituierte sich im Jahre 1800 neu als Verein²⁴ und bestand als solcher fort bis 1875, in welchem Jahre er durch Mehrheitsbeschluß der Mitglieder ein ruhmloses Ende fand.

¹⁷ Alt Luzern, p. 219.

¹⁸ RB, 1. Brief.

¹⁹ Prot. II.

²⁰ RB, 2. Brief.

²¹ EB.

²² RB.

²³ Siehe unten, Kap. X und XII., ebenso Liebenau, Bauernkrieg.

²⁴ Gedruckte Statuten von 1834/1867.